

TFVH

**Tischfußballverband
Hessen**



Antragsordnung des Verbandes

- Stand 11.01.2026 -

Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines	3
§2 Anträge zur Zwecks- und Satzungsänderung	3
§3 Anträge zur Aufnahme und Austritt	3
§4 Anträge zu Ordnungen (Spielordnung, Gebührenordnung, Antragsordnung)	4
§5 Anträge zu Förderungen und Kostenübernahmen	4
§6 Initiativanträge	4

§1 Allgemeines

- 1.) Mögliche Antragssteller sind:
 - a) der Vorstand
 - b) Mitgliedsvereine des TFBVH
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Mitgliedschaftsinteressierte Vereine (nur bei Antrag auf Mitgliedschaft)
- 2.) Grundsätze
Grundsätze zur Änderung der Satzung und der Ordnungen regelt die Satzung des TFBVH (§§5, 8, 11, 16, 17, 19)

§2 Anträge zur Aufnahme und Austritt

- 1.) Anträge zur Aufnahme und Austritt in den Tischfußball Verband Hessen sind per Mail an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
- 2.) Um die Mitgliedschaft zu beantragen ist das Formular „Antrag auf Mitgliedschaft beim TFBVH“ zu verwenden, welcher im Downloadbereich der Webseite des TFBVH „tfvh.de“ unter „Aufnahme in den Verband“ zu finden ist.
- 3.) Um die Mitgliedschaft zu beenden ist das Formular „Antrag auf Austritt beim TFBVH“ zu verwenden, welcher im Downloadbereich der Webseite des TFBVH „tfvh.de“ unter zu finden ist.
- 4.) Die Voraussetzungen um Mitglied zu werden entnehmen Sie bitte dem „§5 Mitgliedschaft und Aufnahme“ der Satzung des TFBVH.

§3 Anträge zur Zwecks -und Satzungsänderung

- 1.) Anträge zur Zwecks- und Satzungsänderung sind per Mail an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
- 2.) Anträge zur Zwecks- und Satzungsänderung müssen folgendes erfüllen:
 - a.) Ein klarer Titel oder Betreff:
Eine Überschrift, die das Thema des Antrags kurz zusammenfasst
 - b.) Den Antragsteller
 - c.) Die eigentliche Antragsformulierung (Beschlussvorschlag):
Dies ist der wichtigste Teil. Er muss so präzise formuliert sein, dass er mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
 - Ein fertiger Textentwurf, welcher den aktuell geltenden Textabschnitt der Satzung ersetzen soll, muss enthalten sein.
 - Es muss ersichtlich sein welche Änderungen vorgenommen wurden.
Streichungen und Neuformulierungen sind farblich zu kennzeichnen.
 - d.) Begründung:
Eine kurze, sachliche Erklärung, warum die vorgeschlagene Maßnahme notwendig oder vorteilhaft ist. Dies hilft anderen Mitgliedern, die Bedeutung und die Auswirkungen des Vorschlags zu verstehen.

§4 Anträge zu Ordnungen (Spielordnung, Gebührenordnung, Antragsordnung)

- 1.) Anträge zu Ordnungen sind per Mail an den 1.Vorsitzenden zu stellen.
- 2.) Bei Anträgen zur Spielordnung ist der Sportwart in den CC zu setzen
- 3.) Bei Anträgen zur Gebührenordnung ist der Kassenwart in den CC zu setzen.
- 4.) Anträge zu Ordnungen müssen folgendes erfüllen:
 - a.) Ein klarer Titel oder Betreff:
Eine Überschrift, die das Thema des Antrags kurz zusammenfasst
 - b.) Den Antragsteller
 - c.) Die eigentliche Antragsformulierung (Beschlussvorschlag):
Dies ist der wichtigste Teil. Er muss so präzise formuliert sein, dass er mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
 - Ein fertiger Textentwurf, welcher den aktuell geltenden Textabschnitt der Ordnung ersetzen soll, muss enthalten sein.
 - Es muss ersichtlich sein welche Änderungen vorgenommen wurden.
Streichungen und Neuformulierungen sind farblich zu kennzeichnen.
 - d.) Begründung:
Eine kurze, sachliche Erklärung, warum die vorgeschlagene Maßnahme notwendig oder vorteilhaft ist. Dies hilft anderen Mitgliedern, die Bedeutung und die Auswirkungen des Vorschlags zu verstehen.

§5 Anträge zu Förderungen und Kostenübernahmen

- 1.) Anträge zu Förderungen und Kostenübernahmen sind per Mail an den Kassenwart zu stellen.
- 2.) Um die Transportkosten-Unterstützung für Challenger zu beantragen ist das Formular „Spesenabrechnung Challenger-Turnier TFFVH“ zu benutzen, welche im Downloadbereich der TFFVH Webseite „tffvh.de“ zu finden ist.

§6 Initiativanträge

- 1.) Der Vorstand kann spontane Anträge (Initiativanträge) auf der Generalversammlung einreichen, wenn sie dringender Natur sind.
- 2.) Sie werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn dem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt wird.